

INFO - Blatt

Gefährliche Güter auf Einsatzfahrzeugen

Die Beförderung gefährlicher Güter mit Straßenfahrzeugen wird im „**Gefahrgutbeförderungsgesetz**“ (GGBefG) geregelt, konkretisiert durch die „**Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt**“ (GGVSEB) in Verbindung mit dem „**Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße**“ (ADR). Die Vorschriften des ADR gelten nicht für die Notfallbeförderung zur Rettung menschlichen Lebens oder zum Schutz der Umwelt, vorausgesetzt, es werden alle Maßnahmen zur völlig sicheren Durchführung dieser Beförderung getroffen.

Für diese Freistellung für erforderlich werdende Beförderungen durch die Feuerwehren und Feuerweherschulen wurde per Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 19.06.2017 (Nds. MBl., Nr. 26/2017) eine Ausnahmeregelung nach § 5 Abs. 7 GGVSEB erteilt:

Sofern auf Einsatzfahrzeugen technische Ausrüstungen und Einsatzmittel mitgeführt werden, die nach § 2 Nr. 7 GGVSEB als gefährliche Güter einzustufen sind, finden die Vorschriften der GGVSEB in Verbindung mit dem ADR keine Anwendung, wenn die mitgeführten gefährlichen Güter in den nach dem ADR zugelassenen Verpackungen oder in Verpackungen und Behältnissen, die nach anderen anerkannten Regeln der Technik hergestellt und geprüft sind, mitgeführt werden und die einzelnen Teile einer Ladung mit gefährlichen Gütern auf den Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr so verlastet, befestigt oder installiert sind, dass sie den während der Beförderung auftretenden Beanspruchungen sicher standhalten

Bei Einsatzfahrten, auch mit zeitlichem Vorlauf oder bei Fahrten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft usw. durch die Feuerwehren und die NABK dürfen gefährliche Stoffe und Güter mitgeführt werden. Hierunter fallen z. B. Propangasflaschen, Acetylen und Sauerstoff für Brennschneidgeräte, Treibmittel für Pulverlöcher sowie Atemluftflaschen. Hier sind die auf den Fahrzeugen verlasteten üblichen Mengen einschl. Reserveflaschen freigestellt von den meisten Gefahrgutvorschriften. Dabei dürfen Mengen von 450 l je Verpackung und die Höchstmenge gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 der Anlage A ADR nicht überschritten werden. Zudem sind Maßnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern (Ladungssicherung, Ventilschutz, Transportbehälter).

Für Versorgungsfahrten kann die Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.6 der Anlage A ADR im Zusammenhang mit der beförderten Menge genutzt werden (1000-Punkte-Regel). Atemluft, Kohlendioxid, Stickstoff und Dieselmotorkraftstoff gehören zur Beförderungskategorie 3, Benzin gehört zur Beförderungskategorie 2. Daraus resultiert, dass 1000 l Diesel oder 333 l Benzin unter Inanspruchnahme dieser Freistellung transportiert werden dürfen. Es dürfen maximal 1000 l Atemluft transportiert werden. Hier zählt das Fassungsvermögen der Atemluftflaschen (z. B. 166 Flaschen à 6 l = 166 x 6 < 1000). Findet ein Transport mit verschiedenen Flaschengrößen und Produkten statt, darf durch Summierung der zu transportierenden Güter die Gesamtpunktzahl von 1000 nicht überschritten werden (Berechnungen siehe auch unter Absatz 1.1.3.6.3 und 1.1.3.6.4 der Anlage A ADR).

Werden Einsätze erforderlich, bei denen die mitgeführten Gefahrgüter nicht freigestellt befördert werden können, muss bei Bedarf eine Einzelausnahme beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport nach § 5 Abs. 7 GGVSEB beantragt werden.